

0. Zielstellung der Arbeit

Mit den vorliegenden Forschungsergebnissen soll ein weiterer Beitrag für eine noch qualifiziertere und effektivere Durchsetzung der vorbeugenden Arbeit des MfS zur Verhinderung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher durch den Gegner entsprechend den nachdrücklichen Forderungen des Ministers für Staatssicherheit geleistet werden¹, um damit zugleich die weitere erfolgreiche Durchsetzung der Jugendpolitik unserer Partei allseitig zu unterstützen.

Ausgehend von bereits vorliegenden Forschungsergebnissen² und in Fortführung der in denselben niedergelegten, für alle politisch-operativen Diensteinheiten gültigen Erkenntnisse, behandelt die vorliegende Forschungsarbeit die Aufgaben und Möglichkeiten der Linie Untersuchung im MfS zur Vorbeugung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher durch den Gegner, den er zunehmend raffinierter zur Verwirklichung seiner Bestrebungen zur Schaffung einer inneren Opposition sowie zur Inspirierung und Organisierung politischer Untergrundtätigkeit zu verwirklichen sucht.

Die Forschungsarbeit stützt sich auf die grundlegenden und allgemeingültigen Aussagen einschlägiger anderer Forschungsergebnisse.³ Auf die Behandlung von Problemstellungen, die sich

¹ Vgl. E. Mielke, Referat auf der zentralen Aktivtagung zur Auswertung des X. Parteitages der SED im MfS, GVS MfS 008-15/81

² Vgl. Forschungsarbeit, "Die politisch-operative Bekämpfung des feindlichen Mißbrauchs gesellschaftswidriger Verhaltensweisen Jugendlicher", VVS JHS 001 - 231/81

³ Vgl. dazu insbesondere Forschungsarbeit "Möglichkeiten und Voraussetzungen der konsequenten und differenzierten Anwendung und offensiven Durchsetzung des sozialistischen Strafrechts sowie spezifische Aufgaben der Linie Untersuchung im Prozeß der Vorbeugung und Bekämpfung von Versuchen des Gegners zur Inspirierung und Organisierung politischer Untergrundtätigkeit in der DDR", VVS JHS 001 - 257/78 sowie Forschungsarbeit "Grundlegende Anforderungen und Wege zur Gewährleistung der Einheitlichkeit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in der Untersuchungsarbeit des MfS im Ermittlungsverfahren", VVS JHS 001 - 233/82